

Betroffene Haushaltsstelle: 1.0600.6350.000
☒ Entsprechende Haushaltsmittel stehen in Höhe von 18.000 EUR zur Verfügung

C. Vereinbarkeit mit den Leitlinien für die Stadtentwicklung:

Leitlinien sind nicht tangiert.

D. Sachverhalt:

I. Wahltermin

Durch Versetzung in den Ruhestand nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Folge zuständiger Entscheidung des Landratsamtes Zollernalbkreis mit Datum vom 17. Januar 2018 endet die Amtszeit von Frau Bürgermeisterin Dorothea Bachmann mit Ablauf des 31. Januar 2018. Infolge der in diesem Zuge ergangenen Erklärung durch die Bürgermeisterin, kann davon ausgegangen werden, dass der Ausscheidungszeitpunkt verbindlich sein wird, da auf etwaige Rechtsmittel wohl demnach verzichtet wird. Gleichwohl besteht grundsätzlich die Möglichkeit von Rechtsmitteln, so dass die Entscheidung frühestens zum 19.2.2018 bestandskräftig wird. Insoweit sollte vorsichtshalber vorab von einer Ausschreibung abgesehen werden. Generell gilt für die nachstehende Zeitplanung der Vorbehalt der Bestandskraft der Zuruhesetzung der Bürgermeisterin zum 1. Februar 2018 mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Zuruhesetzungsverfügung.

Für die Wahl eines Bürgermeisters bestehen folgende gesetzliche Vorgaben:

- Nach § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Wahl des Bürgermeisters in anderen Fällen als Ablauf der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung in Folge Erreichen der Altersgrenze wie vorliegend aufgrund einer festgestellten Dienstunfähigkeit der bisherigen Amtsinhaberin ab dem 1. Februar 2018 spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Stelle ist gegenständlich ab dem 1. Februar 2018 frei. Damit ist die Wahl spätestens bis zum 1. Mai 2018 durchzuführen.
- Eine Neuwahl ist erforderlich, wenn bei der Wahl auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 GemO). Nach Satz 2 der vorgenannten Vorschrift ist die Neuwahl frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl durchzuführen.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben wird **vorgeschlagen**, den Wahltag auf Sonntag, 29. April 2018 und eine eventuelle Neuwahl auf Sonntag, 13. Mai 2018 zu legen.

- Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.
- Das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen darf gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg (KomWG) frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Das früheste Fristende wäre somit der 2. April 2018. Diese Vorschrift soll eine ausreichende Überlegungszeit für potentielle Bewerbungen bieten bzw. sicherstellen.

In der Folge wird **vorgeschlagen** die Ausschreibung der Wahl auf Freitag, 23. Februar 2018 festzulegen – Freitag ist Erscheinungstag des Staatsanzeigers Baden-Württemberg, als auch Erscheinungstag des Stadtspiegels. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen kann dann auf Mittwoch, 4. April 2018 bestimmt werden.

- Für eine etwaige notwendig werdende Neuwahl können sich weitere Bewerber/innen bewerben. Die Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Neuwahl beginnt am ersten Werktag nach der Wahl, ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden (§10 Abs. 2 KomWG). Innerhalb dieser Frist können auch die zur Wahl zugelassenen Bewerbungen zurück genommen werden.

Aufgrund dessen wird **vorgeschlagen** die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen im Falle einer Neuwahl am Montag den 30. April 2018 beginnen zu lassen und am Donnerstag, 3. Mai 2018 um 18:00 Uhr enden zu lassen.

- Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Dieser Bestimmung als auch dem bisherigen Usus folgend, wird **vorgeschlagen** am Donnerstag, 19. April 2018 eine öffentliche Kandidatenvorstellung in der Stadthalle „Museum“ - Europasaal um 19:30 Uhr vorzusehen. Regelungen dafür, siehe nachfolgen unter II.. Freitag, 20. April 2018 scheidet aus, da die Stadthalle „Museum“ an diesem Tag bereits belegt ist.

Zusammenfassend ergibt sich damit folgender zeitlicher Ablaufplan:

Freiwerden der Bürgermeisterstelle:	Donnerstag, 1. Februar 2018
Amtliche Stellenausschreibung:	Freitag, 23. Februar 2018
Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen:	Mittwoch, 4. April 2018, 18:00 Uhr
Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber:	Montag, 9. April 2018
Öffentliche Bewerbervorstellung:	Donnerstag, 19. April 2018, 19:30 Uhr
Wahltag:	Sonntag, 29. April 2018
Wahltag für Neuwahl:	Sonntag, 13. Mai 2018

II. Öffentliche Bewerbervorstellung

Der Gemeinderat kann zu einer öffentlichen Bewerbervorstellung Regularien beschließen. Für einen strukturierten Ablauf wird **vorgeschlagen** Rahmenvorgaben wie folgt festzulegen:

1. Leitung der öffentlichen Bewerbervorstellung durch den ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreter Klaus Jetter.
2. Die Vorstellung der einzelnen Kandidaten erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbungen.
3. Die Redezeit beträgt jeweils maximal 20 Minuten.
4. Während der Vorstellung eines Kandidaten befinden sich die übrigen Kandidaten nicht im Versammlungsraum.
5. Eine Frage- und Antwortrunde wird nicht vorgesehen, etwaige Diskussionen sollen und können bei Wahlveranstaltungen erfolgen.
6. Die Verteilung, Aufstellung, Sichtbarmachung und ähnliches von Werbematerial während der Veranstaltung wird nicht zugelassen.

III. Stellenausschreibung

Es wird **vorgeschlagen** auf Basis der dargelegten rechtlichen Vorgaben den Ausschreibungstext entsprechend der Anlage 3 zu dieser Drucksache zu beschließen und zur Veröffentlichung freizugeben.

IV. Gemeindewahlausschuss

Für die Bürgermeisterwahl ist nach § 11 Abs. 1 KomWG ein Gemeindewahlausschuss zu bilden, ihm obliegt die Leitung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Grundsätzlich besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern mit Stellvertretern. Der Bürgermeister hat die Stellung des Vorsitzenden generell kraft Gesetzes inne, seine Vertretung regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (Vertretung durch den Ersten Beigeordneten als ständigem allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 49 Abs. 3 GemO bzw. Vertretung des Bürgermeisters durch die ehrenamtlichen Stellvertreter nach § 48 Abs. 1 GemO in der vom Gemeinderat bei deren Wahl festgelegten Reihenfolge im Falle einer Verhinderung auch des Ersten Beigeordneten § 49 Abs. 1 Satz 3 GemO). Nur für den Fall, dass der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag ist, greift die Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG, wonach der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählt.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten gewählt, es wird insoweit **vorgeschlagen**, wie bei vorangegangenen Bürgermeisterwahlen praktiziert dafür die Fraktionsvorsitzenden vorzusehen und zu wählen. Daraus ergibt sich der Beschlussvorschlag unter A. Ziff. 6.

Der Fachbereich 2 (Wahlamt) ist in Bezug auf die Sachkenntnis in Person des Beamten Stefan Bauser generell mit eingebunden, insbesondere da kraft organisatorischer Zuordnung die Durchführung von Wahlen im Hause in die Zuständigkeit des FB 2 Bürgerdienste fällt, Herr Bauser sollte dabei auch zum Schriftführer nach § 11 Abs. 4 KomWG bestellt werden. Mit dem Beamten ist eine entsprechende Vorabstimmung erfolgt.

E. Anlagen:

1. Auszug Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) §§ 45 bis 49
2. Auszug Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg (KomWG) §§ 10 und 11
3. Ausschreibungstext